

Gemeinde: Deggenhausertal
Landkreis: Bodenseekreis
Mit 6. Änderung vom 20.06.2023

S a t z u n g

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 EUR .
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zu Grunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, die im Bodenseekreis stattfinden, 55,00 EUR/Tag und bei Lehrgängen, die außerhalb des Bodenseekreises stattfinden, 70,00 EUR/Tag.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisegesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 2 FwG)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1.	Kommandant	1.200,00 Euro/Jahr
2.	Stellvertretende Kommandanten	700,00 Euro/Jahr
3.	Zugführer	250,00 Euro/Jahr
4.	Jugendfeuerwehrwart	400,00 Euro/Jahr
5.	stellv. Jugendfeuerwehrwart – (Gruppenleitung 10-14 Jährige)	250,00 Euro/Jahr
6.	stellv. Jugendfeuerwehrwart – (Gruppenleitung 15-18 Jährige)	250,00 Euro/Jahr
7.	Schriftführer	300,00 Euro/Jahr
8.	Kassierer	300,00 Euro/Jahr
9.	Gerätewart	1.000,00 Euro/Jahr
10.	Stellvertretender Gerätewart	600,00 Euro/Jahr
11.	Atemschutzleiter	400,00 Euro/Jahr
12.	stellv. Atemschutzleiter	200,00 Euro/Jahr
13.	Funkbeauftragter	200,00 Euro/Jahr
14.	Kleiderwart	250,00 Euro/Jahr
15.	Leiter Absturzsicherung	250,00 Euro/Jahr
16.	Medienbeauftragter	200,00 Euro/Jahr

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 3, zum 01.01.2009 in Kraft. Hinsichtlich § 3 tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2001, geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro vom 23.05.2001, außer Kraft.

Ausgefertigt
Deggenhausertal, den 17.12.2008

Knut Simon
Bürgermeister